

Berlin, den 11.10.2006

Betr.: Stellungnahme zu der Anhörung eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich spreche hier zu Ihnen als jemand, die sich seit mehr als zehn Jahren, aus einem eigenen Erlebnis heraus, intensiv mit dem Phänomen Stalking und seinen Auswirkungen beschäftigt. Als jemand, die Fortbildungsveranstaltungen bei der Berliner Polizei gibt, Vorträge vor Rechtsanwälten, Frauenberatungsstellen, Psychiatern hält und sich als Beraterin in einem ständigen Austausch mit Betroffenen befindet.

Es gibt keine Universalstrategie, einen Stalker zu stoppen. Jeder Fall liegt anders. Menschen, die an Liebeswahn erkrankt sind, stoppt weder Gesetz noch gutes Zureden. Die Mehrzahl der Täter kann aber durchaus strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Gefragt ist eine berufsübergreifende, intensive und kooperative Zusammenarbeit, die Stalking-Fälle individuell begutachtet und passende Strategien entwickelt. Ziel muss sein, dass Betroffene wie Täter die Freiheit über ihr Leben zurückgewinnen.

Prävention und frühes Eingreifen erscheinen als die wirksamsten Mittel, um der zu beobachtenden Eskalation von Stalking bis hin zu Mord vorzubeugen. Ein Gesetz sollte die Voraussetzung zur Bekämpfung des wachsenden gesellschaftlichen Phänomens Stalking liefern. Eine umfassende Präventionsstrategie braucht jedoch mehr als ein Gesetz. Es wäre wünschenswert, dass darüber hinaus auch folgenden Punkten Beachtung geschenkt würden:

- (1) Eine bundesweit klare Rechtslage
- (2) Eindeutiges Identifizieren
- (3) Klare Handlungsanweisungen
- (4) Opferschutz
- (5) Exit Options für Stalker
- (6) Therapien
- (7) Forschung
- (8) Individuelle Risikoanalyse
- (9) Interventionsstrategien
- (10)Spezialisierung

Stalking ist komplex, Stalking ist Psychoterror, Stalking ist ein Delikt, das nicht nur einen Einzelnen betrifft, sondern das von der Gesellschaft nachdrücklich geahndet werden muss. Insofern ist zu begrüßen, dass schwereres Stalking künftig als Straftatbestand geahndet werden soll. Der Kompromissentwurf (§ 238 StGB n.F. (Schwere Belästigung)) der Bundesregierung setzt dieses Ansinnen aus meiner Sicht am besten um.

Bevor ich auf den vorliegenden Kompromissvorschlag der jetzigen Bundesregierung eingehe, möchte ich auf einige Punkte hinweisen, die bei der Intervention von Stalking-Fällen sehr wichtig sind. Stalking ist eine langwierige Angelegenheit. Mehrere Studien haben festgestellt, dass die durchschnittliche Dauer zwei Jahre und länger beträgt. Zudem haben wir es hier mit verschiedenen Handlungen (Telefonterror, Verfolgen, Bedrohung, Sachbeschädigung, Körperverletzung etc.) zu tun, die aber in ihrer Beurteilung einer Gesamtschau bedürfen. Das Argument, es gebe doch schon entsprechende Straftatbestände, lasse ich nicht gelten. Das Strafmass erfasst bei weitem nicht die Dimension einer schweren Belästigung.

Weiter hat man festgestellt, dass eine frühe Intervention von Seiten der Strafverfolgungsbehörden, dazu gehören zum Beispiel Gefährderansprachen, in achtzig Prozent der Fälle zu einer Beendigung des Stalkings führten. Um diese aber durchzuführen, braucht es Beamte, die sich mit diesem Phänomen auskennen und die sich auf ein Gesetz stützen können. Allein die Tatsache, dass ein Gesetz in Planung ist, hat hier in Berlin dazu geführt, dass wir Fortbildungen für Polizeibeamte an der Polizeifachschule Spandau anbieten und in einem Qualitätszirkel Handlungsanweisungen für die Polizei erarbeitet haben. Die seither erfolgten Gefährderansprachen waren in den meisten Fällen konstruktiv und führten zu einer Beendigung des Stalkings.

Wichtig ist auch, dass nicht nur die Polizei den Umgang mit einem neuen Gesetz kennt, sondern die Gerichte in seinem Geist Recht sprechen. Auch wenn bereits im Gewaltschutzgesetz Stalking-Handlungen benannt sind, so stelle ich in der Praxis immer wieder fest, dass nicht alle Richter darum wissen bzw. einen Vergleich anregen, was in vielen Fällen leider nicht zur Beendigung führt, sondern den Stalker in seinem Tun eher noch bestärkt. Dies hängt mit der eingeschränkten Wahrnehmung des Täters zusammen, der sich oft selber für das Opfer hält.

In etwa einem Drittel aller Stalkingfälle kommt es zu schweren, gewalttätigen Attacken, die mit Mord enden können. Als ultima ratio muss daher eine Deeskalationshaft möglich sein,

wie sie im Kompromissentwurf der Bundesregierung vorgesehen ist. Mir sind dabei die rechtstaatlichen Bedenken durchaus bewusst. Doch geht hier Opferschutz vor Täterfreiheit.

Der Kompromissentwurf der Bundesregierung zeigt jedoch eine Schwäche. Alle unter Absatz 1.) aufgeführten Tathandlungen setzen für eine Strafbarkeit voraus, dass die Lebensgestaltung des Opfers bereits schwerwiegend beeinträchtigt sein muss, d.h. das Opfer muss erst nachweisen, dass es unter traumatischen Belastungssymptomen leidet und/oder den Wohnort, die Telefonnummer, den Arbeitsplatz gewechselt hat. Nicht der Stalker wird bestraft, um das Opfer vor weiteren Belästigungen zu schützen, sondern das Opfer muss diese Belästigungen so lange ertragen, bis es schwerwiegend beeinträchtigt ist, bevor das Gesetz überhaupt Anwendung findet. Ferner bedarf es des Nachweises der Kausalität.

Demnach bleibt das permanente Verfolgen, der ständige Telefonterror, die Angst auslösende permanente Präsenz des Verfolgers straffrei, ohne dass der Straftatbestand der Bedrohung nach § 214 StGB gegeben ist. Für die Polizei bedeutet das weiterhin, es muss erst etwas passieren, bevor wir einschreiten können. Im Gegensatz zum Bundesratsentwurf fehlt der Passus „in einer Weise, die geeignet ist...“. Wenn aber schon die abgeschlossene schwerwiegende Beeinträchtigung des Opfers Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes ist, dann fehlt hier zumindest der Passus „der Versuch ist strafbar“.

Einen Eingriff in die Pressefreiheit sehe ich nicht, da die Abgrenzung von strafbarem Stalking und Erfüllung journalistischer Pflichten eindeutig zu erkennen ist.

1.) Ist bei der journalistischen Arbeit relativ plausibel zu klären, dass ein berufliches Interesse besteht und im Sinne der Sorgfaltspflicht gehandelt wird.

2.) Unterliegt journalistische Arbeit strengen Zeitkorridoren wie Andruckzeiten (Print) oder Sendetermine (TV). Rechercheversuche sind damit naturgemäß auf eine kurze Phase begrenzt.

3.) Muss ein Journalist ohnehin ein „überragendes, öffentliches Interesse“ nachweisen, um massiv in die Privatsphäre von Menschen einzudringen, erklärte Hans Leyendecker von der Süddeutschen Zeitung in einem Gespräch mit mir.

Es sind zwei Fälle aus Deutschland bekannt, in denen der Stalker Journalist war. Sehr bald war deutlich zu erkennen, dass die Punkte 1. - 3. nicht gegeben waren und die journalistische Tätigkeit als Vorwand diente.

